

Kreis Blatt

für den Kreis Ultingen.

erschint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Kreistagesblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

129.

Samstag, den 3. November 1917.

52. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Ultingen, den 29. 10. 1917.

Es ist beobachtet worden, daß einzelne Klein-
händler die von ihrer Kundschaft empfangenen Be-
zugscheine nicht entwertet, sondern zum Weiterver-
kauf benutzt haben.

Die Verkäufer werden vor solchen Verfügen
hingehalten gewarnt. Sie haben die eingenom-
men Bezugscheine vielmehr durch deutlichen Ver-
merk (Stempel oder dgl.) ungültig zu machen, zu
zerstören und am 1. jedes Monats an die zustän-
dige Behörde ihres Wohnorts abzuliefern. Eine
Verwendung der von den Kunden abgegebenen Be-
zugscheine zu weiterem Einkauf ist auch schon um-
willen verboten, weil die Bezugscheine laut
Vermerk auf der Rückseite nicht übertragbar

Zu widerhandlungen sind mit Gefängnisstrafe
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zweihundert Mark bedroht; außerdem kann
Schließung des Geschäftes angeordnet werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 18. 10. 1917.

Fernsprecher: Hanna 9210-30.

XVIII. Armee-Korps.

Verordnendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 21422/5975.

Verordn. des Generalkommandos.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Lagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1870 bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouver-
neur — auch für den Befehlssbereich der Festung
Ultingen:

Das Treiben einzelner Ställe Rindvieh,
Schweine, Ziegen und Schafe, sowie die Beförde-
rung solcher Tiere auf Wagen in der Zeit von
11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitfüh-
ren eines von der Ortspolizei- oder Gemeinde-
polizei ausgestellten Ausweises ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

Generalkommando.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der
Landwirtschaftsordnung für die Ernte 1917 vom
1. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes
bestimmt:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die den
Landwirten landwirtschaftlicher Betriebe für die
Ernte der Selbstversorger und für die Saat-
ernte der landwirtschaftlichen Betriebe vom 20. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 636) erhält folgende Fassung:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den
Bauernhöfen für die Zeit vom 1. November 1917

ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb
Kilogramm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November
1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ultingen, den 1. November 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Nr. E. 50/8. 17, R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und
Bestandsverheerung von Stab-,
Form- und Moniereisen, Stab-
und Formstahl, Blechen und
Röhren aus Eisen und Stahl,
Grußguß, Temperguß, Stahlguß

Vom 10. Oktober 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober
1917 Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsgüterbedarf in der Fassung vom
26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach
§ 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die
Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Befestigung oder Untersuchung der Be-
triebsanlagen oder Räume verweigert

vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Han-
delsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterlagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche vorhandenen und neuergesetzten
Mengen an Stab-, Form- und Monier-
eisen, Stab- und Formstahl, Blechen und
Röhren aus Eisen und Stahl, Grußguß,
Temperguß, Stahlguß.

§ 2

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung
betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit
beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Ver-
wendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie
die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern
sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen ver-
boten ist.

§ 3

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Bauwerke.

§ 4

Verbot der Verwendung für
Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von
Stab-, Form- und Moniereisen bei Neu-,
Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken.

oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bauentrüststelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marinerversorgung beim Reichs-Marine-Amt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38-41,
2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preussisch-Oesterreichischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Straße 121 b, daß die Ausfuhr vorläufiglich genehmigt wird.

§ 5

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauwerken haben die bei ihnen am Eisen jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bauentrüststelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bauentrüststelle, anzufordern sind.

§ 6

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauwerken haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezweige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-Wohlfahrtsanlagen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Verarbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vorbruden und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Str. 121 b, daß die Ausfuhr vorläufiglich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8

Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9

Ausfuhrbewilligung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermerken sind.

§ 10

Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtstelle,
2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3,

zu richten.

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einsätzen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Übung des Gewerbezweigs entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 1091/5. 17. R. M. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung

Kriegsamt.

Frankfurt (Main), den 30. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommandant des 18. Armee-Korps.

Amtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. (Amtlich.)

In Westen, Osten und in Mazedonien größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Unserer schnellen Entwicklung im Osten, unergleichlichen Ansharen unserer Truppen, allen Fronten besonders im Westen ist es zu danken, daß die Operationen gegen Italien begonnen so erfolgreich weitergeführt werden konnten.

Gestern haben die verbündeten Truppen 14. Armee dort einen neuen großen Sieg errungen.

Teile des feindlichen Heeres haben sich Tagliamento zum Kampf gestellt.

Im Gebirge und in der friaulischen bis Bahn Udine-Godroipa-Teufe ging Feind sechzend auf das westliche Ufer des zurück. Brückenkopfstellungen auf dem Ostufer bei Pinzano, Dignano und Godroipa. In dort über Vertiole-Pozzuolo-Savariano auf vorspringenden Nachhuthstellung leistete Widerstand, um den Rückzug seiner 3. Armee dem westlichen Ufer des Tagliamento zu decken.

Vom Siegeswillen getrieben, von umfänglicher Führung in entscheidender Richtung an, errangen hier die deutschen und öster.-ungar. Erfolge, wie sie auch in diesem Kriege selten. Die Brückenkopfstellungen von Dignano und Godroipa wurden von Preuß. Jägern, bayer. und württemb. Infanterie im Sturm genommen. Auf Kriegsschiffen bewährte brandenburg. schlesische Divisionen durchbrachen von Norden in unwiderstehlichem Anlauf die Nachhuthstellung der Italiener östlich des unteren Tagliamento, schlugen den Feind zurück, während erprobte reichs-ungarische Korps vom Isonzo her die letzte dem Feind verbliebene Ubergangsstelle bei Laissano vorwärts drängte.

Durch den Stoß von Norden abgedrängt, beiderseits umfaßt, mehr als 60. Italiener die Waffen. Mehrere hundert Gefallenen in die Hand der Sieger.

Die Zahl der Gefangenen aus der in Woche so erfolgreich durchgeführten 12. Schlacht beläuft sich damit auf über 180.000, die Summe der genommenen Gefolge auf 1500.

Die sonstige Beute ist an diesen Zahlen zu ermessen.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Berlin, 1. Novbr. (Amtlich.) gramm des Kaisers an General der Infanterie Otto von Below, A. D. R. 11. Auf den italienischen Schlachtfeldern haben deutsche Truppen Seite an Seite mit unseren waffentruhen reichs-ungarischen Verbündeten unter ihrer Führung die starken und jäh verteidigten Gebirgsstellungen der Italiener am mittleren Isonzo durchbrochen und sich den Austritt aus den jüdischen erzwingen. In rastloser Verfolgung durch Friaulische Ebene ist der Tagliamento erreicht. Verzweifelt sich wehrende Nachhuten der Italiener stürmender Regen und grundlose Wege konnten schnellen Siegeslauf Ihrer Armee nicht aufhalten. Unser treuloher ehemaliger Verbündeter hat erlassen, was deutsche Kraft und deutscher Eifer zu vermag. Mit mir dankt das Vaterland unergleichlichen Söhnen. Weiter mit Gott! Wilhelm I. R.

WTB Wien, 1. Novbr. Wie der Kriegs-
minister der „Neuen Freien Presse“ meldet,
sind die italienischen Gefangenen, die die
Bewachung des Landes genau kennen, da manche
vor wenigen Tagen vom Urlaub zurück-
gekehrt sind, daß es im Lande gärt. Aber nicht
ist die Ursache der Unruhen und Exzesse
sondern die immer stürmischer werdende
Kriegsnot, sowie der zunehmende Abscheu
der sinnlosen und gewissenlosen Fortsetzung
des Krieges unter der Bevölkerung. Die Offiziere
sind sich zurückhaltender, doch empfinden alle
Offiziere und Soldaten die Niederlage der italienischen
Armee im Grunde nicht als eine Bedrohung und
Entwertung des Vaterlandes, sondern als den
Ende vom Ende des Krieges, als eine neue
Hoffnung.

Male und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 2. Nov. Wie überall im Deut-
schen Reich wurde auch in unserer Stadt von der
Gemeinde der 400-jährige Jubeltag
Reformation am Mittwoch festlich be-
gangen. Unter Glockengeläute bewegte sich am
Mittwoch ein Festzug von der „Neustadt“ aus
zur Kirche. Der Zubrang zu dieser war besonders
groß, daß das Gotteshaus nicht besetzt war.
Der Dekan Bohris hielt die Festpredigt. Der
Leitung des Kirchenorganisten Herrn Lehrer
Hilfen lebende Frauenchor erhöhte durch
ihre Gesänge die Festfeier. Wie am
Mittwoch so fällt auch am Nachmittag eine andächtige
Gottesdienst, um der von hiesigen
Kirchen veranstalteten Feier beizuwohnen.

Ufingen, 2. Nov. Einem schweren Ver-
stöße fiel am vergangenen Mittwoch Herr Forst-
meister Birkenauer von hier zum Opfer. Als
am genannten Tage am späten Abend von
einem Reviergang noch nicht zurückgekehrt war,
suchte seine Familie nichts Gutes. Noch in
der Nacht begab man sich unter Führung der
Beamten auf die Suche in den ca. 1 1/2 Stunden
langen Schutzbezirk Oberhain. Leider hatten
keine Suchenden, denen sich am Donnerstag
nach Bekanntwerden noch eine größere
Anzahl Bürger und Schüler, sowie Einwohner
Oberhain angeschlossen, zunächst keinen Erfolg.
Gegen 11 Uhr vormittags entdeckte Herr
Forstmeister Diehl-Oberhain in einer Futterraute
vollständig mit Heu überdeckte Leiche des Ge-
störten. Nach dem am Nachmittag durch die hiesige
Untersuchungskommission festgestellten Tatbestand kommt
vorläufige Todesursache ein Schlag mit starken
Wunden in die Brust des Dahingegangenen in
Frage. Eine Obduktion der Leiche findet im
Laufe des heutigen Tages noch statt. Nach Art
Verletzungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit
anzunehmen, daß Herr Forstmeister einem Wilderer
in Auge gegenübergestanden hatte und in
den Augenblicken das Opfer des rachsüchtigen
Todes wurde. — Mit aufrichtiger Teilnahme ver-
lor man im Laufe des gestrigen Nachmittages
den von dem schweren Schicksalsschlag, der
Familie des königlichen Forstmeisters Wi den-
von hier getroffen. Von fremder Hand
wurde, unter Heu in einer Raute versteckt,
seine Leiche und Gebeinen den wieder, der
gesund und munter am Morgen seinem Berufe
nach, so plötzlich aus dem Leben gerissen
war. Herr Forstmeister Wilhelm
Birkenauer übernahm die Verwaltung
des königlichen Oberförsterei Ufingen am 1. April
1917. Als geborener Rastauer fiel es ihm nicht
schwer, sich in die hiesigen Verhältnisse einzuleben.
Unsere Stadt und sein herrliches Revier waren
ihm bald zur zweiten Heimat geworden. Wer ihn
kannte, schätzte ihn ob seiner vornehmen, edlen
Eigenschaften; wenn er Vorgesetzter war, der durfte sich
auf Wohlwollen und seiner steten Hilfsbereit-
schaft verlassen. Als äußerst pflichtgetreuen, uner-
schütterlichen Beamten kannte ihn seine vor-
gesetzte Behörde, auf deren Veranlassung ihm in
Anerkennung seiner Verdienste der Rote Adler-
IV. Klasse mit Krone und das Verdienst-
kreuz Allerhöchst verliehen worden waren. Wegen
seiner Teilnahme an dem völkisch-wirtschaftlichen
Leben in Stadt und Kreis. Seit 1913 war er
Mitglied und ein gern gehörter, eifriger Mit-
glied der Stadterordnetenversammlung. Als
Mitglied des Kass. Zentral-Studienfonds ge-

hörte der Verstorbenen auch dem Kreistage an.
Im noch rüstigen Alter von 62 Jahren wurde
dem Leben des Dahingegangenen auf rucklose Art
ein jähes Ziel gesetzt. Ein vornehmer Mensch,
ein pflichtgetreuer Beamter, ein Jäger von echtem
Schrot und Korn ist in dem Umschlafen von uns
gegangen; die „grüne Farbe“ hat einen ihrer
Becken verloren. Einen frischen Bruch auch von
dieser Stelle seinem kühlen Grabe. Möge er im
Frieden ruhen!

Anzeigen.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die Dienststunden für das Bürgermeistereiamt
sind ab 1. November d. Js. wie folgt festgesetzt:
Vormittags von 8—12 Uhr und
Nachmittags von 2—5 Uhr.

An den Nachmittagen bleibt das Büro für
das Publikum geschlossen. Es muß dringend im
Interesse einer geordneten Geschäftsführung gebeten
werden, persönliche Rückfragen bestimmt nur an
den Vormittagen vorzunehmen und nicht, wie
es stets geschieht, zu versuchen, auch nachmit-
tags anzukommen. Die betreffenden Personen
müssen abgewiesen werden.

Usingen, den 31. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Diese Woche (29. 10. bis 4. 11.) kommen an
frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm zur
Ausgabe.

Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischkarte
an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Gutenstein und
Philippi

Für Bruch: Metzgerei Peter

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 4.

9—10 Uhr Bezirk 1.

10—11 Uhr Bezirk 2.

11—12 Uhr Bezirk 3.

Usingen, den 2. November 1917.

Städtisches Lebensmittellamt

Der Magistrat

Bismann Bürgermeister

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
15. Januar 1918, Vormittags 10 1/2 Uhr an der
Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 — versteigert
werden das im Grundbuche von Gransberg—Fried-
richshaus (eingetragene Eigentümer am 9. Oktober
1917, dem Tage der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks: Die Gewerkschaft Dörberg in
Gotha) eingetragene Grundstück Gemarkung Grans-
berg Kartenblatt 25, Parzelle 35/6 etc. 48 ar,
46 qm groß, Grundsteuerrollen Nr. 1017,
Ruhungswert 510 Mk., Gebäudesteuerrollen Nr.
167.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie
zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks
aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren,
spätestens im Versteigerungstermine vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden
und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft
zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung
des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei
der Verteilung des Versteigerungserlöses den Abri-
gen Rechten nachgesetzt werden.

Usingen, den 25. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht.

Joh. Suche

Mädchen und Knaben

welche an Tornister arbeiten wollen. Nach An-
forderung Vergütung.

Kug. Wierhold,

Schuhmacher, Usingen.

Ich beabsichtige in Usingen ein Wohnhaus
mit Hofraum und Stall anzukaufen. Offerten
mit Preis an

Hg. Renner, Hofheim (Ta.),
Borngasse 2.



Weihnachtsliebesgaben.

Die Sendung von Liebesgaben an unsere
Truppen ist nach wie vor ein sehr dringendes
Bedürfnis. Dies gilt insbesondere für die dies-
jährige Versorgung aller Truppen unseres Korps-
bezirks mit Weihnachtsliebesgaben. Diese Ver-
sorgung soll durch die bewährte Zusammenarbeit
der Organisationen vom Roten Kreuz erfolgen.
Seine Majestät der Kaiser hat die Schirmherr-
schaft über die diesjährige Versorgung des Heeres
und der Flotte mit Weihnachtsliebesgaben über-
nommen. Sie erfolgt unter dem Namen: „Kaiser-
und Volksbund für Heer und Flotte Weihnachts-
gabe 1917.“ Möge diese Allerhöchste Anerkennung
allen ein neuer Ansporn sein auch in diesem Jahre
unseren heldenmütigen Kämpfern ein Zeichen treuen
Gedenkens zu senden, als Beweis dafür, daß auch
die Heimat trotz aller Schwierigkeiten gewillt ist,
mit ihnen auszuharren und durchzubalten bis zum
gesicherten Frieden.

Es sind diesmal Einheitspakete (Pappschachteln)
für 50 Mann gewählt worden. Jede Schachtel
enthält:

- 50 Hosenträger,
- 15 Dolchmesser,
- 15 Tabakspfeifen,
- 500 Zigarren oder 1000 Zigaretten oder
50 Pack Tabak,
- 10 Bündchen guten Seifeffes.

Schwaren und Obst dürfen nicht in die Pakete
kommen.

Der Zweigverein vom Roten Kreuz hierselbst
richtet an alle Kreiseingesessenen die ergebene Bitte,
ihn mit Geldspenden tatkräftig zu unterstützen,
damit es ihm möglich wird, unseren Truppen eine
Weihnachtsfreude zu bereiten.

Bei evtl. Stiftungen von vollständigen
Einheitspaketen werden den einzelnen Schachteln
Karten beigelegt mit Namen und Adresse des
Spenders, sodaß dem Stifter die Garantie ge-
boten ist, daß der von ihm bedachte Truppenteil
rechtzeitig versorgt wird. Der Schachtel wird
ferner eine Empfangsbescheinigungskarte sowie ein
Begleitschreiben an die Befehlshaber der die Gabe
empfangenden Truppenteile beigelegt.

Geldspenden bitten wir möglichst bald an den
Zweigverein vom Roten Kreuz in Usingen einzu-
senden.

Es wird gebeten Einzelpakete, auch wie in den
früheren Jahren an Frau Dr. A. Boeke in Usingen
abzugeben. Diese Pakete werden hier zu voll-
ständigen Einheitspaketen geordnet und weiterbe-
fürdert.

Usingen, den 27. September 1917.

Der Vaterländische Frauenverein.

Die Vorsitzende: Frau Dr. Boeke.

Der Zweigverein vom Roten Kreuz in Usingen.
Der Vorsitzende: v. Bezold, königlicher Landrat.

Kern- und Steinobstbäume

eingetroffen bei Baumwärl Müller, Wernborn.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Groß. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 4. November 1917.

Reformationsfest.

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Bieder: Nr. 135, 1—3. — Nr. 127, 1—4 und 6.
Die Kirchenmusik ist für den Gustav-Adolf-Verein
bestimmt und wird der Gemeinde bestens empfohlen.

Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 134, 1—4. Nr. 393 und 394.

Kreiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 4. November 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu „Des Bauwandts Wochenblatt“
Nr. 41.

Statt besonderer Anzeige.

Am 31. Oktober wurde mein lieber Mann, unser guter Vater

der Königliche Forstmeister Birckenauer

Ritter hoher Orden

uns durch einen jähen Tod von ruchloser Hand entrissen.

Frau L. Birckenauer.

Referendar Herbert Birckenauer,

Leutnant d. Res., z. Zt. im Felde.

Elsbet Birckenauer.

Usingen, den 2. November 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 4. November, nachmittags 3 Uhr statt.
Von Beileidsbesuchen bitten wir abzusehen.

Nachruf.

Am 31. Oktober entschlief

der Königliche Oberförster

Herr Forstmeister Wilhelm Birckenauer.

Der Entschlafene gehörte seit 1913 der Stadtverordneten-Versammlung und mehreren Kommissionen an. Wir verlieren in dem Dahingeshiedenen einen Mann von starker Willenskraft, rastlosem Fleiße und unermüdlicher Ausdauer.

Bornehm in seiner Gesinnung, edel in seinem Wesen, stets hilfsbereit, wo es not tat, war er ein allseits beliebter Mitarbeiter für das Wohl und die Interessen unserer Stadt.

Innige Liebe und große Verehrung bleiben ihm gewahrt, und in dankbarer Hochschätzung werden wir stets seiner gedenken.

Usingen, den 2. November 1917.

Der Magistrat.

Rißmann, Bürgermeister.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Weider, Vorsteher.